

Satzung des Vereins

„Freunde der Gabriele-von-Bülow-Oberschule (Gymnasium) Berlin-Tegel e.V.“

§ 1

Der Verein trägt den Namen Freunde der Gabriele-von-Bülow-Oberschule (Gymnasium) Berlin-Tegel e.V.

Der Verein hat seinen Sitz in Tile-Brügge-Weg 63, 13509 Berlin -Tegel.

Zweck des Vereins ist die Förderung der Bildung und Erziehung insbesondere durch die ideelle und finanzielle Unterstützung der Gabriele-von-Bülow-Oberschule (Gymnasium) Berlin -Tegel.

Die Finanzmittel des Vereins sind zweckgebunden und werden verwendet für

- die Beschaffung von Medien für Unterrichtszwecke
- die Finanzierung von Unterrichts- und Vortragsveranstaltungen
- die Durchführung, Unterstützung und Mitgestaltung schulischer Veranstaltungen
- die Beschaffung von Auszeichnungen und Preisen für schulische Wettbewerbe
- die Prämierung besonderer Leistungen im intellektuellen, fachlichen, sportlichen, musischen, künstlerischen, kulturellen und sozialen Bereich
- die Unterstützung von Arbeitsgemeinschaften, schulischen Gremien und Elterninitiativen
- die Beschaffung zusätzlichen Lehr-, Lern – und Anschauungsmaterials
- Die Beschaffung von zusätzlicher Ausstattung, die über den regulären, aus dem Schuletat zu deckenden Bedarf hinaus geht
- die Förderung von Projekten und Maßnahmen, die der Gesundheitserziehung, einem präventiven Gesundheitsschutz sowie der gesunden Ernährung der Schülerinnen und Schüler dienen
- die Unterstützung des Schüleraustausches und von Besuchsprogrammen für die Begegnung mit Schülern aus anderen Ländern
- zinslose Kredite - mit vorher vereinbartem Rückzahlungsmodus - für die Durchführung von Schulveranstaltungen
- die Unterstützung einzelner bedürftiger Schülerinnen und Schüler im Rahmen ihrer schulischen Ausbildung
- die Gestaltung des Außenbereichs des Schulgeländes.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Der Verein ist mit der Bezeichnung Freunde der Gabriele-von-Bülow-Oberschule (Gymnasium) Berlin-Tegel e.V. unter der Nr. 14627 Nz im Vereinsregister beim Amtsgericht Charlottenburg eingetragen und verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke.

Betreibt der Verein eine Cafeteria, ist diese nicht in der Absicht der Gewinnerzielung, sondern als Zweckbetrieb im Interesse des Vereins zu führen. Die Details zur Organisation, zum Abrechnungsverfahren und zur Preisgestaltung werden gesondert geregelt.

§3

Mitglied kann werden, wer den Verein in seinen Bestrebungen unterstützen will, und zwar Einzelpersonen, insbesondere Eltern, Lehrer*¹, Schüler, ehemalige Schüler, ehemalige Lehrer, Eltern ehemaliger Schüler, Unternehmen und sonstige Körperschaften und Einrichtungen. Jugendliche unter 18 Jahren bedürfen der schriftlichen Einverständniserklärung der Erziehungsberechtigten. Die Beitrittserklärung bedarf der Schriftform unter Anerkennung der Vereinssatzung. Der jährliche Mindestbeitrag für Mitglieder wird von der Mitgliederversammlung festgelegt. Über die Aufnahme eines Mitgliedes entscheidet der Vorstand und informiert den Antragsteller nur bei Ablehnung durch eine schriftliche Mitteilung. Die Mitgliedschaft erlischt durch eine schriftliche Erklärung gegenüber dem Verein, die jederzeit abgegeben werden kann. Ein Anspruch auf Rückerstattung geleisteter Beiträge besteht nicht. Der Vorstand kann ein Mitglied nach Anhörung wegen Verhaltens, das gegen die gültige Schulordnung oder die Satzung in Wort oder Tat verstößt, oder vereinsschädigenden Verhaltens ausschließen. Ein Mitglied kann vom Vorstand aus der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es zwei Jahre lang keinen Beitrag gezahlt hat.

§5

Der Vorstand besteht aus

- a) dem Vorsitzenden
- b) seinem Stellvertreter
- c) dem Schriftführer
- d) dem Kassierer

Der Vorstand kann bis zu vier Beisitzer mit konkreter Aufgabenstellung berufen.

Der Vorstand im Sinne des §26 BGB sind der Vorsitzende, der Stellvertreter und der Kassierer, je zwei vertreten den Verein gemeinsam. Die Vorstandsmitglieder werden alle zwei Jahre auf der Mitgliederversammlung gewählt, sie bleiben jedoch auch nach Ablauf der Amtszeit bis zur Neuwahl, spätestens bis zur nächsten Mitgliederversammlung im Amt. Wiederwahl ist zulässig. Bei der Wahl entscheidet die einfache Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit wird die Wahl wiederholt. Alle Vorstandsmitglieder arbeiten ehrenamtlich und erhalten lediglich ihre für den Verein erfolgten notwendigen Auslagen erstattet. Weder der Vorstand noch die Mitglieder des Vereins dürfen aus den Einnahmen oder dem Vermögen des Vereins irgendwelche Sondervorteile erhalten. Keine Person darf durch Verwaltungsausgaben, die dem Zwecke des Vereins fremd sind, oder die unverhältnismäßig hoch sind, begünstigt werden.

Sämtliche Anträge sind an den Förderverein mit dem dafür vorgesehenen Antragsformular zu stellen. Der Förderverein informiert die Schulleitung grundsätzlich

¹ Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird ausschließlich die männliche Form gewählt.

über jeden eingegangenen Antrag. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit, gegebenenfalls nach Anhörung von Vertretern der Schulleitung, der Gesamtelternvertretung oder Gesamtschülervertretung. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Der Vorsitzende führt die Geschäfte. Er ist an die Beschlüsse des Vorstandes gebunden, der sich eine Geschäftsordnung geben kann. Der Schriftführer hat über jede Verhandlung des Vorstandes und der Mitgliederversammlung ein Protokoll aufzunehmen, das von ihm und dem Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist.

Vorstandsbeschlüsse können auch im Umlaufverfahren gefasst werden.

§6

Der Kassierer verwaltet die Kasse/das Bankkonto und unterstützt den 1. und zweiten Vorsitzenden bei der Einreichung der Dokumente für die Ermittlung der Körperschaftssteuer. Er hat über die Einnahmen und Ausgaben des Vereins Buch zu führen sowie diese am Ende des Geschäftsjahres abzuschließen. Über das Jahresergebnis hat er einen Bericht zu fertigen. Kassenunterlagen und Bestand sind jährlich durch zwei Rechnungsprüfer, die nicht dem Vorstand angehören dürfen, zu kontrollieren. Die Rechnungsprüfung muss vor der Mitgliederversammlung erfolgt sein. Falls eine Rechnungsprüfung in persona nicht möglich ist, kann die Prüfung auch von den Prüfern jeweils nacheinander oder per Videokonferenz erfolgen. Über das Ergebnis der Rechnungsprüfung wird der Mitgliederversammlung mündlich Bericht erstattet. Dem Vorstand ist ein schriftlicher Bericht über Prüfungsumfang und Ergebnisse auszuhändigen.

§8

Die Mitgliederversammlung findet jährlich im 1. Halbjahr statt. Sie kann sowohl als Präsenzveranstaltung als auch online per Video-Konferenz abgehalten werden. Auch online verfasste Beschlüsse sind gültig. Sofern Wahlen nicht anonym abgehalten werden müssen, sind die Wahlergebnisse nicht durch Briefwahl zu bestätigen. Alle zwei Jahre wählt sie den Vorstand und die Rechnungsprüfer. Der Vorstand berichtet jährlich über das vergangene Geschäftsjahr. Weitere Mitgliederversammlungen werden nach Bedarf einberufen. Die Einladung erfolgt durch schriftliche Mitteilung oder E-Mail des Vorstandes an die Mitglieder spätestens vierzehn Tage vor der Mitgliederversammlung unter Bekanntgabe der Tagesordnung. Die Mitglieder sind dafür verantwortlich, die E-Mail-Adressen bei Änderungen zwecks Erreichbarkeit mitzuteilen. Anträge zur Tagesordnung müssen schriftlich bis spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand eingereicht werden. Auf Antrag von mindestens 20% der Mitglieder ist eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Der Antrag muss schriftlich unter Angabe des Grundes und Zweckes gestellt werden. Die Beschlüsse auf allen Mitgliederversammlungen werden mit Ausnahme der Satzungsänderungen und der Auflösung des Vereins mit einfacher Mehrheit der anwesenden volljährigen Mitglieder gefasst, gegebenenfalls nach Anhörung von Vertretern der Schulleitung, der Gesamtelternvertretung oder der Gesamtschülervertretung. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

§9

Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB hat das Recht, etwaige redaktionelle Satzungsänderungen und solche, welche vom Vereinsregister des Amtsgerichts oder vom Finanzamt gewünscht werden, selbstständig ohne erneute Befragung der Mitgliederversammlung vorzunehmen. Er trägt sie auf der nächsten Mitgliederversammlung vor. Sonstige Satzungsänderungen bedürfen einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Vereinsmitglieder.

§10

Die Daten der Mitglieder sind vertraulich und werden nur zum Zwecke der Mitgliederverwaltung gespeichert. Eine Weitergabe an Dritte (schulintern oder schu-lextern) ist nur mit schriftlicher Genehmigung der Betroffenen gestattet.

§11

Anträge betreffend Auflösung des Vereins müssen den Mitgliedern drei Wochen vorher schriftlich bekanntgegeben werden. Über die Auflösung entscheidet die Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder des Vereins.

Im Falle der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen dem Bezirksamt Reinickendorf mit der Maßgabe zu, es unmittelbar und ausschließlich zu Gunsten der Schüler der Gabriele-von-Bülow-Oberschule (Gymnasium) zu gleichartigen, gemeinnützigen Zwecken zu verwenden.

§12

Die Satzung tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Berlin-Tegel, den 22.11.2024

Vereinsadresse:

*Freunde der Gabriele-von-Bülow-Oberschule (Gymnasium) Berlin-Tegel e.V.
Tile-Brügge Weg 63
13509 Berlin*

Bankverbindung:

IBAN: DE90 1007 0024 0078 7887 00